



> labor-der-zukunft.org

Labor der Zukunft e.V.

SATZUNG

SATZUNG

Saarbrücken, 3. Februar 2014

PRÄAMBEL

Seit 2009 befasst sich eine Projektinitiative unter Führung des Fraunhofer IBMT mit Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie Unterstützung der saarländischen Landesregierung mit der Entwicklung innovativer Labortechnologie »Made in Saarland«. Die entwickelten Ideen für das Labor der Zukunft sind bei zahlreichen Gesprächen mit nationalen und internationalen Vertretern der Politik, Anwendern aus Bereichen wie Medizin und Biologie sowie den Marktführern für Laborprodukte durchweg auf großes Interesse gestoßen.

Daher erscheint die Gründung einer wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsgemeinschaft in Form eines freiwilligen Verbundes von Vertretern der Labortechnologiebranche als die geeignetste und im Folgenden detaillierter definierte Maßnahme wünschenswert.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen »Labor der Zukunft e.V.«, kurz »LdZ« genannt, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 66280 Sulzbach, Industriestraße 5.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung interdisziplinärer Forschung & Entwicklung auf dem Gebiet der Labortechnologie (angewandte Forschung & Entwicklung) mit dem Ziel der Etablierung neuer Technologien und Standardisierungen.

2.2 Der Verein wird beispielhaft folgende konkrete Aufgaben wahrnehmen:

- die Entwicklung und Bewertung innovativer Konzepte und gemeinsamer Instrumente der Labortechnologie,
- die Validierung von Standards und die Mitwirkung in Standardisierungsgremien (u.a. elektronische Schnittstellen, Kommunikations- und Datensicherheit),
- die Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit dem Standardmerkmal der Vernetzbarkeit und Interoperabilität von Hardware und Software,
- die Unterstützung bei der Planung von Laboren und die Durchführung von Demonstrations- und Validierungsprojekten,
- die Koordination nationaler, europäischer und internationaler Projektvorhaben nach einheitlichen Vorgaben,
- die Interessenvertretung der Mitglieder in Gremien und Foren aus dem Bereich Labor-technologie, des Staates und der Politik,
- die Etablierung einer nationalen Test- und Prüfplattform,
- die Zertifizierung der Plattformkonformität von Komponenten und Anwendungen,
- die Durchführung von Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen,
- die Organisation von Informationsveranstaltungen und die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder,
- die Initiierung der Gründung nationaler Sektionen des Vereins.

»Im Rahmen der Verwirklichung der oben genannten Aufgaben kooperieren die Mitglieder, insbesondere in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, mit dem Ziel, diese untereinander abzustimmen, um die Forschung und Entwicklung innovativer Anwendungen in der Labortechnologie voranzutreiben.«

2.3 Die Initiativen des Vereins haben das Ziel, die Verbreitung von Technologien und Anwendungen der Labortechnologie zu fördern.

Allgemeine, übergeordnete Zielsetzungen des Vereins bestehen insbesondere:

- im Austausch von Informationen über bestehende Labortechnologien und Verfahren,

- in der Abstimmung der Partner bei Fragen der Standardisierung der Schnittstellen zur Erhöhung der Interoperabilität, zur Erarbeitung einer Strategie zur breit gestreuten und gesicherten Durchführung von Prozeduren,
 - in der Standardisierung der Prozessabläufe und der erforderlichen Geräte sowie in der Harmonisierung der Labore untereinander auf technischem und organisatorischem Niveau mit dem Ziel der Erhöhung der Qualität und der Sicherheit,
 - in der Etablierung neuer, kosteneffizienter Dienstleistungen zur Sicherung und Erhöhung der Gesamtwirtschaftlichkeit des Laborbetriebes, insbesondere durch wissenschaftliche Kooperation, Weiterbildung und sichere Dokumentation,
 - in der Verfolgung spezifischer, erfolgversprechender Ansätze für das Management von Qualität und Kosten der Laborprozeduren durch Transparenz der Strukturen, Prozesse, Ergebnisse und Erfahrungen,
 - in der Unterstützung der Harmonisierung der Labortechnologie auf nationaler und europäischer Ebene,
 - in der Verbesserung der deutschen Exportchancen auf dem Gebiet der Labortechnologie,
 - in der Netzworkebildung zur Darstellung der von den Mitgliedern ausgehenden Aktivitäten sowie zu einer geeigneten Präsentation derselben,
 - im Marketing des Standortes Saarland im Bereich Labortechnologie und darüber hinaus.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden: Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Unternehmen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

Natürliche Personen sind nicht mitgliedsberechtigt.

- 3.3 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Das Saarland, vertreten durch die oberste Landesbehörde –Ministerpräsidentin-, ist als Zuwendungsgeberin des Projektes »Labor der Zukunft« automatisch Ehrenmitglied des Vereins.
- 3.4 Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3.5 Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.
- 3.6 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 3.7 Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen, nachdem er das Beitritts-gesuch erhalten hat.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, die mindestens einmal durch eingeschriebenen Brief auszusprechen ist, mit der Zahlung des Beitrages von mehr als einem Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- ein grober Verstoß gegen einen oder mehrere Satzungszwecke vorliegt,
- das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsgrundes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht gefasst. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

- 5.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung des Jahresbeitrages.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7

DER VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 7.3 Die Freigabe von Mitteln für die Zwecke des Vereins sowie Zahlungsanweisungen erfolgen mit doppelter Unterschrift, und zwar mit der Unterschrift des Vorsitzenden gemeinsam mit der des Schatzmeisters. Jeder der beiden vorgenannten Unterschriftsberechtigten kann sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 8

DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- 8.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, wenn die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Stellenplan zugestimmt hat,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

- 8.2 Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung und Leiter von Geschäftsbereichen bestellen sowie Zeichnungsberechtigungen erteilen.

§ 9

AMTSDAUER DES VORSTANDES

- 9.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von

vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl ist geheim, wenn ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Im Falle der Auflösung des Vereins endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der gültigen Löschung im Vereinsregister.

- 9.2 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet im Übrigen bereits vor Ablauf der Wahlperiode durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod. Das Amt endet auch nach Entzug des Vertrauens aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung unmittelbar die Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 10

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden.
- 10.2 In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- 10.3 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.
- 10.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.
- 10.6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 10.7 Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Vereinbarung von Beteiligungen an Kooperationsabkommen mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Verwendung von Vereinsvermögen mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Entscheidung im Falle von Konfliktfällen der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung,
- Verabschiedung des Stellenplanes mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung.

§ 12

DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

12.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst im vierten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mit sechswöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung und zugehörigen Unterlagen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dieses erfordern – und zwar mit einer Einladungsfrist von drei Wochen – unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf schriftliches Verlangen von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, gerichtet an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck.

§ 13

DIE BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 13.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, zu Protokoll zu nehmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird von der Versammlungsleitung ein Protokollführer bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 13.3 Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 13.5 Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 13.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- 13.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

KASSENPRÜFUNG

- 15.1 Die Buchführung des Vereins hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht, der nicht nur über die Ordnungsmäßigkeit von Kassen- und Buchführung sondern auch über Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung Aussagen trifft.
- 15.3 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

§ 16

WISSENSCHAFTLICH-ETHISCHER KONSENSUS

Die Partner stehen auf einer naturwissenschaftlich-humanistischen Basis des gesellschaftlichen Konsenses. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Laboraktivitäten nur im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

§ 17

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- 17.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 17.2 Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor dem 01. Oktober des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- 17.3 Die Auflösung erfolgt, wenn die anwesenden Mitglieder diese mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.
- 17.4 Ist die Liquidation erforderlich, so ist der im Amt befindliche Vorstand der vertretungsrechtliche Liquidator.
- 17.5 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 17.6 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft & Forschung zu verwenden.

Labor der Zukunft e.V.
Industriestraße 5
66280 Sulzbach

www.labor-der-zukunft.org
info@labor-der-zukunft.org